

## Sabbat, und Sitten-Mandat für den Canton Zürich.

---

**W**ir Bürgermeister Klein und Große Råthe des Cantons Zürich, entbleten allen unsern lieben und getreuen Cantons-Einwohnern unsern bestgeneigten Willen und alles Gute zuvor:

Da es unsere heilige und angelegenste Pflicht ist, Religion und gute Sitten, als das wesentliche Fundament aller wahren Glückseligkeit, auf alle Weise zu erhalten, zu befestnen und zu befördern, und die entgegenstehenden Hindernisse möglichst aus dem Weg zu räumen, wir aber mit wahrem Bedauern einsehen, wie besonders seit einigen Jahren der öffentliche Gottesdienst, selbst an Sonn- und Festtagen vernachlässiget, gestört, und entheiligt wird, und Unsittlichkeiten aller Art, unter allen Ständen und Altern überhand nehmen, — so halten wir es für nothwendig, in Uebereinstimmung mit ehedorigen Verordnungen, folgendes festzusetzen und allgemein bekannt zu machen:

§. 1. Erstens und allervorderst erwarten wir allerdings, daß auch ohne gesetzlichen Befehl jeder wohl denkende vernünftige Mensch es sich von selbst zur Pflicht machen werde, besonders an Sonn- und Festtagen die heilsamen gottes-

dienstlichen Anstalten, die sowohl zu gemeinschaftlichen Anbetungen Gottes bestimmt sind, als zur Erbauung des Verstandes, zur Beredlung des Herzens, und zum Trost im Leiden dienen, — so viel als immer möglich zu besuchen, und seine Hausgenossen anzuhalten, ein Gleiches zu thun. Alles Ernstes aber befehlen wir allen Eltern, ihre Kinder zum Unterricht in Kirchen und Schulen zu schicken, nach Anleitung der Kirchen- und Schul-Ordnung.

§. 2. Zu Ausweichung von Aergerniß soll man bey dem Besuch des Gottesdiensts sich in allweg einer bescheidenen und sittsamen Kleidung bedienen. Den Erwachsenen beyderley Geschlechts wird empfohlen, an hohen Fest- und Communions-Tagen, und wenn sie als Patren bey der heiligen Taufe erscheinen, sich so viel möglich der schwarzen Kleidung zu bedienen.

§. 3. Verboten wir alles Ernsts das Besuchen von Wirthshäusern, Schenk- und Gesellschaftshäusern ohne Ausnahme, an gewöhnlichen Sonntagen bis nach Vollendung aller gottesdienstlichen Stunden, an Fest- und Communions-Tagen aber des gänzlichen, bey 8 Franken Buß für den Wirth, und 4 Franken für jeden der Gäste, und in Wiederholungsfällen bey gedoppelter oder noch höherer Buß. Einzlig den fremden Reisenden mögen die Wirthshäuser zu allen Zeiten geöffnet werden.

§. 4. Alle Schlittensfahrten und ähnlichen geräuschvollen Lustpartheyen sollen an den hohen Fest- und Communions-Tagen gänzlich, an den Sonntagen aber bis nach vollendeten gottesdienstlichen Stunden, bey Verdopplung obiger Buße für jeden Uebertreter verboten seyn.

§. 5. So wie das Arbeiten in den Werkstätten, jede Art von Jagd, und überhaupt alles unanständige Gelärm, den ganzen Sonntag über, des gänzlichen unterlassen werden soll, — so ist das Oeffnen der Kramladen und alles Feiltragen und Feilbieten, bis nach gänzlicher Vollendung der gottesdienstlichen Stunden, bey 4 bis 8 Franken Buß, je nach Beschaffenheit des Fehlers, verboten.

§. 6. Da auch unter dem Titul der sogenannten Nothwerken sint einigen Jahren starker Mißbrauch eingeschlichen, so wird den Polizeibeamten, den Stillständen, und den Gemeinderäthen die strengste Aufsicht anempfohlen, und aufgetragen, solche, die diesen Titul mißbrauchen würden, an behörigem Ort zur Ahndung oder Strafe zu laiden.

§. 7. Die Beamteten, Richter, und Vorsteher sollen an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes (dringliche Fälle ausgenommen) keine Audienzen geben, damit weder sie selbst an Erfüllung ihrer Stillstands-Pflichten,

noch sonst jemand am Besuch des öffentlichen Gottesdiensts behindert werde.

§. 8. Alle Wirths-, Schenk- und Gesellschafts-Häuser im ganzen Canton ohne Ausnahme, sollen (nach Inhalt des §. 8. des Gesetzes über die Wirthschaften vom 24ten Decembris 1803) im Winter Abends um 9 Uhr, und im Sommer um 10 Uhr, und zwar sowohl an Sonntagen als an Werktagen, für einheimische Gäste beschloffen seyn, bey 8 Franken Buß.

§. 9. Es sollen alle Wirthhe und Weinschenken stets, auch zu erlaubten Zeiten, anständige Ordnung im Haus beobachten, den Fremden die sie betreffenden Bestimmungen der Sitten- und Polizeymandate genau bekannt machen, weder von Fremden noch Einheimischen keinerlei Gelärm, Zank, Scheltungen und Schlägereyen dulden: die dagegen Handelnden gleich Anfangs in Freundlichkeit, aber nachdrucksam, und ernstlich warnen, und zur Ordnung weisen, Widerspännige aber den Vollziehungs-Beamten anzeigen, auch überhaupt dafür sorgen, daß sich die Gäste nicht überweinen. Als bey 4 bis 8 Franken Buß, je nach Beschaffenheit der Umstände.

§. 10. Die Wirthhe und Weinschenken sollen keine jungen Leute, die unter sechszehn Altersjahren sind, (die Reisenden ausgenommen) ohne Vorwissen ihrer Eltern bewirthen, vielweniger

ihnen Uerten aufschlagen, bey 8 Franken Buß; und, so weiterer Schaden daraus entstehen sollte, bey gedoppelter Buß und Verlust der Wirthschaft selbst.

§. 11. Alles Uerten, Auffschlagen, und Weinschenken auf Borg und Zeit über den Betrag von 2 Franken hinaus, ist bey 4 Franken Buß für jeden Fall, verboten. Auch solle überdieß für solche Forderungen (nach Inhalt der Satzung) vor keiner richterlichen Behörde kein Recht gehalten werden, wann auch selbst dafür eigene und besondere Schuldverschreibungen gemacht worden wären.

§. 12. Es sollen alle Wirthhe, Weinschenken, und Gastgeber überall keine hohen Spiele, viel weniger aber die immer gefährlichen, und meistens betrügerischen Hazardspiele mit Carten, Würfeln, oder auf andere Weise, dulden, oder verschlossene Zimmer dazu geben; bey 8 Franken Buß für sie, so wie für jeden Spielenden selbst, in den geringsten Fällen; unter erschwerenden Umständen aber, bey Weisung an das betreffende Bezirksgericht.

§. 13. Alles vormittägige Spielen, sowohl auf offener Strasse, als in Wirths-, Schenk- und Gesellschafts-Häusern, ist gänzlich verboten, und zwar bey 4 Franken Buß.

§. 14. Für alle und jede Schulden, welche

vom Spielen, von was Art es immer seyn möchte, oder vom Wetten herrühren, solle vor keiner richterlichen Behörde Recht gehalten werden, auch selbst, wann dafür besondere und eigene Schuldverschreibungen gemacht worden wären: Wenn aber aus Spielen oder Wetten sehr gefährliche Folgen entstanden, oder dergleichen Vorfälle von besonders gravierenden Umständen begleitet seyn sollten, — so sind die Schuldigen den höheren Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zu überweisen.

§. 15. Die Inhaber von Wirths-, Schenk- und Gesellschafts-Häusern sollen keinerlei schlechten Weibspersonen Unterschlauf geben, so wie auch keinem Diebsgesindel, sondern vielmehr, was ihnen verdächtig ist, ungesäumt den Vollziehungs-Beamteten anzeigen, und diesen letzteren in dergleichen Fällen aus allen Kräften an die Hand gehen, bey schwerster Verantwortung und Strafe, je nach Beschaffenheit der Sache.

§. 16. In Betreff des so sehr überhand genommenen Fluchens und Schwerens, Schimpfens und Scheltens, als welche an sich selbst ärgerlich und sündlich sind, und woraus mancherley Unfugen und Unglück entstehen, verwarnen Wir jedermann aufs Ernstlichste, und fordern jedermann, besonders aber die Gemeindevorsteher und Stillstände, die dazu kommen und solches anhören, auf, die Fehlbaren theils zur Ordnung zu weisen, theils

der Stillstandsbehörde anzuzelgen, damit dieselbe die pflichtmäßigen Maßregeln gegen sie ergreifen könne.

§. 17. Besonders wird alles Verfertigen, Anschlagen und Ausstreuen von Schimpf- und Schmähschriften ernstlich verboten, und solle solches von den competierlichen Gerichten verhältnißmäßig an Leib, Ehr und Gut bestraft werden. Auch wird jedermann, der eine solche Schimpf- oder Schmähschrift finden würde, bey seinen bürgerlichen Pflichten aufgeforderet, selbige unverweilt und im Stillen unnütz zu machen, oder aber unmittelbar dem Vollyehungs-Beamten zu Handen zu stellen.

§. 18. Da besonders seit einiger Zeit an verschiedenen Orten nächtliche Unfugen bis zur größten Gefahr überhand genohmen, so wird allen Stillständern und Gemeindevorsteheren zur Pflicht gemacht, mit möglichster Sorgfalt auf Verhütung derselben bedacht zu seyn, und wenn dennoch dergleichen sich ereignen sollten, zu Entdeckung derselben alles Mögliche beyzutragen, wozu die Regierung auch Ihres Orts durch allgemeine polizeyliche Anstalten kräftigst mitwirken wird. Alle Schlägerereyen aber werden von den betreffenden Gerichten oder dem Obergericht selbst, besonders exemplarisch bestraft werden.

§. 19. Wann noch eint und andere, in den vorstehenden Artikeln nicht benannte, der Religion und Sittlichkeit zuwider lauffende Unordnungen

im Schwang gehen würden, so werden alle Vollziehungs-Beamtete, Stillstände und Gemeindevorstände beauftragt, und bevollmächtigt, nach Umständen dagegen alle polizeylichen Anstalten zu treffen, und davon die betreffenden Herren Statthalter zu Händen der Regierung zu berichten.

Wir versehen uns übrigens, daß jedermann diesen unsern bestgemeinten, auf das Glück und den Wohlstand unsers Vaterlands abzweckenden Verordnungen willig und genau nachkommen werde, vorzüglich aber befehlen Wir den Stillständen und Gemeindevorständen, zu Handhabung derselben, so wie zur genauesten Befolgung aller unserer polizeylichen Verordnungen getreulich mitzuwirken; und erwarten von ihnen, daß sie von jeder Uebertretung entweder selbst oder durch den Vollziehungs-Beamten des Orts dem competierlichen Richter ungesäumte Anzeige machen.

Gegenwärtiges Mandat soll zu jedermanns Kenntniß durch den Druck bekannt gemacht, und in allen Pfarngemeinden unsers Kantons dieß Jahr Sonntags den 9ten Juni, in Zukunft aber je am ersten Sonntag des Monats May ab offener Kanzel verlesen werden.

Zürich, den 17ten May 1805.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.